

Umsatzsteuerliche Organschaft in der Insolvenz

Zugleich Besprechung des BFH-Urteils vom 15.12.2016 - V R 14/16 mit Anmerkungen

Konstantin Weber*

Der BFH hat in seiner aktuellen Entscheidung vom 15.12.2016 - V R 14/16 [→OAAAG-40098] grundlegend zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft bei der Insolvenz des Organträgers und der Organgesellschaft Stellung genommen. Dabei hat er ausgeführt, dass die Organschaft sowohl mit der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Organträgers als auch der Organgesellschaft endet. Nach Auffassung des BFH ändere auch die Bestellung eines Sachwalters im Rahmen der Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO in den Insolvenzverfahren des bisherigen Organträgers und der bisherigen Organgesellschaft nichts an der Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft. Der nachfolgende Beitrag setzt sich inhaltlich mit der rechtlichen Argumentation des BFH auseinander und berücksichtigt ebenfalls neue Entwicklungen in der BFH-Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie in dem Schrifttum hinsichtlich der rechtlichen Bewertung der umsatzsteuerlichen Organschaft in der Insolvenz.

□ BFH, Urteil vom 15.12.2016 - V R 14/16 [→OAAAG-40098]

I. Hintergrund

1. Gesetzliche Konzeption

Der deutsche Gesetzgeber ging bei der ursprünglichen Konzeption des Insolvenz- und Steuerrechts von der gesetzlichen Prämisse aus, dass das Insolvenzrecht mit dem Steuerrecht rechtlich nicht verzahnt ist und die beiden Rechtsgebiete daher unabhängig voneinander zu sehen sind.

Insolvenzrecht vs. Steuerrecht

Das deutsche Insolvenzrecht kennt kein Konzerninsolvenzrecht, da § 11 Abs. 1 Satz 1 InsO per Gesetzesdefinition von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen „jeder juristischen Person“ spricht und daher von den Einzelinsolvenzverfahren für jede natürliche und juristische Person ausgeht. Das Insolvenzgesetz geht sogar dann von Einzelinsolvenzverfahren aus, wenn mehrere Gesellschaften in einem Konzern bzw. einer Holding eng miteinander rechtlich verflochten sind.

Kein Konzerninsolvenzrecht

Im Steuerrecht, insbesondere im Umsatzsteuerrecht, kann hingegen – anders als im Insolvenzrecht – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine sog. umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG vorliegen. Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft entsteht aus einer oder mehreren juristischen Personen, die in ein anderes Unternehmen unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen eingegliedert sind, ein aus steuerlicher Sicht einheitliches Unternehmen in der Form einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

* Konstantin Weber ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht bei Weber Recht & Steuern Kanzlei, einer Steuerkanzlei in Karlsruhe und Baden-Baden.